GEMEINDE STEINEN
ORTSTEIL WEITENAU
BEBAUUNGSPL. „BÜNDTENÄCKER II"

M. 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG:

ALLGEMEIN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GEBÄUDE VOM PLANER NACHGETRAGEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIEN 1 m HÖHENABSTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- WA ALLG. WOHNGEBIET (einf. Beb.plan)
- GE GEWERBEGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZWINGEND

ART DER GESCHOSSE:
- DG DACHGESCHOSS
- SG SOCKELGESCHOSS

BAUWEISE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO
- ED NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND
- FIRST- bzw. GEBÄUDERICHTUNG WAHLWEISE
- GEBÄUDEVERSATZ ZWINGEND

DACHFORM
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH

NUTZUNGSSCHABLONE

NUTZUNGSART	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SOZIALE ZWECKE

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHE FÜR ÜBERÖRTL. VERKEHRSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:
 - GEHWEG
 - FAHRBAHN
 - SCHRAMMBORD
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- P RUHENDER VERKEHR
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:
- EINFAHRT / AUSFAHRT
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
- SCHUTZSTREIFEN

LEITUNGEN:
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB
- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- V VERKEHRSGRÜN
- U UFERBEGLEITGRÜN
- PARKANLAGE
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KISPI PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB
- WASSERFLÄCHEN
- WASSERSCHUTZGEBIET
- OFFENER BACHLAUF

AUFSCHÜTTUNG UND ABGRABUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 u. Abs. 6 BauGB
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BauGB
- LANDWIRTSCHAFT
- FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 u. Abs. 6 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- WALDGRENZE

- SCHUTZGEBIETE

STADTERHALTUNG
§ 9 Abs. 6 BauGB
- D KULTURDENKMAL
- ABBRUCH

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 22 BauGB)
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
- GR GEHRECHT
- FR FAHRRECHT
- LR LEITUNGSRECHT
- MIT GEGENSEITIGEN NUTZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB) GR FR
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE - FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB) - SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 u. Abs. 6 BauGB)
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
 - BÖSCHUNG AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN
- STÜTZMAUER
- SICHTDREIECK, VON SICHTHINDERNISSEN JEDER ART - HÖHER ALS 0,8 m ÜBER FAHRBAHN - FREIZUHALTEN
- VERKEHRSFLÄCHE PLATZARTIG GESTALTET
- GRENZE RÄUML. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT SATTELDACH (GESTALTUNGSPLAN)

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS
LÖRRACH, DEN 14. 05. 1991
PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
DIPL. ING. (FH) H. R. GUDEMANN FREIER ARCHITEKT
7850 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 07621/23 00
GEZ

VERFAHRENSÜBERSICHT

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB
GEMEINDERATSBESCHLUSS AM 13.11.90
ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 20.12.90
DARLEGUNG VOM 7.1.91 BIS 22.1.91
ANHÖRUNG AM 17.1.91
STEINEN DEN 09.07.91
BÜRGERMEISTER - Stellvertreter

DIE GEMEINDE HAT AM 25.10.88 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
STEINEN DEN 09.07.91
BÜRGERMEISTER - Stellvertreter

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 23.05. BIS 24.06.91 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 Abs. 2 BauGB). ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 15.05.91 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
STEINEN DEN 09.07.91
BÜRGERMEISTER - Stellvertreter

DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 09.07.91 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
STEINEN DEN 09.07.91
BÜRGERMEISTER - Stellvertreter

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
durchgeführt 11. Sep. 91
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM - 9. Okt. 1991
(INKRAFTTR...)

ÄNDERUNGEN IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE
1			
2			
3			
4			
5			
6			

ÄNDERUNGEN NACH INKRAFTTRETUNG

NR.	DATUM	GEZ.	IM BEREICH DER STRASSENPUNKTE	NACH § 11 BauGB	NACH § 13 BauGB	GEMEINDE
1						
2						
3						
4						
5						
6						

BEI ÄNDERUNGEN NACH § 11 SIEHE VERFAHRENSÜBERSICHT DER ÄNDERUNG